



# Gemeindeamt Ainet

9951 Ainet, Bezirk Lienz - ☎ 04853/6300, Fax 6300-16

Zahl: 004-01-03/2017

Ainet, am 08.11.2017

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainet hat in seiner Sitzung vom 7. November 2017 unter Punkt 3) der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

P. 3) ***OSG-Lienz, Reihenhausanlage Unterdörfel - Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 51, KG Ainet:***

Die OSG-Lienz (Osttiroler gemeinnützige Wohnungs- u. Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H) beabsichtigt im Bereich des Grundstückes Gp. 51, KG Ainet, die Errichtung einer Reihenhausanlage ("Reihenhausanlage Unterdörfel") mit insgesamt 8 Wohneinheiten. In der heurigen Gemeindeversammlung vom 19. Mai wurde dieses Projekt den anwesenden Zuhörern von Herrn Theurl ausführlich präsentiert.

Um eine geordnete Bebauung im gegenständlichen Bereich sicherstellen zu können, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit div. Festlegungen (Bebauungsdichte, Baufluchtlinie, Höhenlage, etc.) erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ainet, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 51, KG Ainet, entsprechend dem Planentwurf des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter (GZL. 1582ruv/2016 vom 18.05.2017), durch vier Wochen hindurch:

***vom 08.11.2017 bis einschließlich 06.12.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.***

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Auch diese Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, etc. - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ainet zur Einsichtnahme auf.

**Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Mag. Karl POPPELLER

Angeschlagen am: 08.11.2017

Abzunehmen am: 07.12.2017

Abgenommen am: